



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0916 - 0919, DOK 753.2

**Anwendung eines Teilungsabkommens auf einen nach § 116 SGB X
übergegangenen Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen
Kunstfehlers - BGH-Urteil vom 19.12.1990 - IV ZR 33/90**

Anwendung eines Teilungsabkommens auf einen nach § 116 SGB X
übergegangenen Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen
Kunstfehlers;

hier: BGH-Urteil vom 19.12.1990 - IV ZR 33/90 -

Der BGH hat mit Urteil vom 19.12.1990 - IV ZR 33/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Ersatz für die Kassenleistungen einer gesetzlichen Krankenkasse zugunsten ihres Mitglieds erhält die Kasse von Dritten aufgrund der gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf sie übergegangenen Schadenersatzansprüche. Das gilt auch bei einem Kunstfehler eines Kassenarztes bei der Behandlung seiner Kassenpatienten.
2. Selbst wenn es neben dem übergegangenen bürgerlich-rechtlichen Anspruch noch einen deckungsgleichen eigenen (öffentlich-rechtlichen) Ersatzanspruch der Kasse gegen den Kassenarzt geben sollte (BSG, 1983-06-22, 6 RKA 3/81, BSGE 55, 144), fällt der Schadensfall im allgemeinen vollständig unter ein bestehendes Teilungsabkommen. Mit der im Teilungsabkommen vereinbarten Leistung des Haftpflichtversicherers ist die Kasse abgefunden; auch weitergehende öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen des Schadensfalls gegen den Arzt darf die Kasse nicht durchsetzen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001425 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 21.03.1991